

Anderungen und Ergänzungen aufgrund eingegangener Bedenken
und Anregungen gemäß Ratsbeschuß vom 2. 8. 1973:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen,
die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie
zur Ableitung von Abwasser dienen, gem. § 14 (2) *der BauNVO* § 23 (5)
zulässig.

(4)

Für die Richtigkeit

Metzkausen, den 3. 8. 1973

Der Amtsdirektor

Im Auftrage:

Reuter

.....
(Reuter)
Amtsoberbaurat

